

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2014

Drucksache Nr.: 14/0321

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2014	öffentlich / Entscheidung
Rat	10.12.2014	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW, Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse für Versorgungsempfänger

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Leistung eines überplanmäßigen Aufwands und einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 161.750 € bei dem Kostenträger 01-06-01 Personalplanung, -einsatz, -service, auf dem Sachkonto 512100 - Beiträge Versorgungskasse für Versorgungsempfänger - , Kostenstelle 999-04 – Versorgungsempfänger – gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zu.
2. Die Mehraufwendungen und Mehrausgaben sind gedeckt durch Minderaufwand und Minderauszahlungen bei dem Budget der Personalaufwendungen (BE-PA01).

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskassen hat die Abschlagszahlung auf die Umlage 2014 für die Beitragszahlung bzgl. der Versorgungsempfänger beschlossen. Für die Stadt Sankt Augustin ergibt sich demnach eine Umlage für 2014 i.H.v. 1.701.240 €

Da im Haushaltsansatz für 2014 eine Umlage i.H.v. 1.539.490 € auf Grundlage der bisherigen Umlage kalkuliert wurde, werden überplanmäßig Mittel i.H.v. 161.750 € benötigt, wovon 19.980 € bereits vom Bürgermeister bewilligt wurden.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen und Minderausgaben, aufgrund verzögerter Stellennachbesetzungen und Wegfall von Lohnfortzahlungen in Krankheitsfällen, im Budget der Personalaufwendungen.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Um der mtl. Zahlungsverpflichtung gegenüber der Rheinischen Versorgungskassen jedoch Ende November nachkommen zu können, liegt Eilbedürftigkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vor, da eine Einberufung des Rates vor dem Fälligkeitstermin nicht mehr

möglich ist.

In Vertretung

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen)

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.